

Einstiegsqualifizierung (EQ) **im Gartenbau**



WAS IST EINE EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)?

Die Einstiegsqualifizierung ist eine Maßnahme im Rahmen des "Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland". Es ist ein Angebot für ausbildungswillige und ausbildungsfähige junge Menschen, wenn sie nach den bundesweiten Nachvermittlungssaktionen im Herbst keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Diese Jugendlichen erhalten mit der Einstiegsqualifizierung die Möglichkeit, das Berufsleben, einen Betrieb und Teile eines Ausbildungsberufes kennen zu lernen. Einstiegsqualifizierung ist keine Berufsausbildung, sie kann eine Hinführung zu einer Ausbildung oder Beschäftigung sein.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

Bewerber

Durch die Einstiegsqualifizierung können Bewerber gefördert werden:

- mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsverfahren keinen Ausbildungsplatz haben.
- die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.

Ein EQ kann grundsätzlich auch von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden.

Nicht einbezogen werden können Personen, die bereits eine Ausbildung absolviert haben und jene, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung in dem Betrieb versicherungspflichtig beschäftigt waren. Auch die Förderung einer EQ, die im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern durchgeführt wird, ist ausgeschlossen.

Betriebe

Die Einstiegsqualifizierung wird in Betrieben durchgeführt. Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb ist nicht vorgeschrieben. Auch Betriebe, die nicht alle Anforderungen an eine

übliche Ausbildung erfüllen, können mitmachen. Es müssen spezielle Tätigkeitsbereiche des Gärtners vermittelt werden.

Betriebe können ihren Nachwuchs durch eine Einstiegsqualifizierung näher kennen lernen und auch etwas über deren praktische Begabungen erfahren. Auch Betriebe, die bisher noch nicht ausgebildet haben, können in die Qualifizierung einsteigen.

WIE WIRD DIE EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG PRAKTISCH UMGESETZT?

- Die Einstiegsqualifizierung wird zwischen Betrieb und Teilnehmer in einem Qualifizierungsvertrag geregelt. Dabei handelt es sich um ein Vertragsverhältnis nach § 26 Berufsbildungsgesetz. Dementsprechend kann die gesetzliche Probezeit abgekürzt werden sowie bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kein Schadensersatz verlangt werden. Die Teilnehmer sind sozialversicherungspflichtig und müssen gesetzlich unfallversichert sein. Eine Übernahmeverpflichtung in Ausbildung oder Beschäftigung ergibt sich aus dem Qualifizierungsvertrag grundsätzlich nicht.
- Die Dauer der Einstiegsqualifizierung kann zwischen 4 und 12 Monaten betragen. Sie sollte so auf den Ausbildungsbeginn hin terminiert werden, dass der Teilnehmer möglichst eine Ausbildung im Anschluss beginnen kann. Es müssen Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit vermittelt werden, dazu gehören fachliche und soziale Kompetenzen.
- Am Ende der Einstiegsqualifizierung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis des Betriebes, das dokumentiert, inwieweit der Teilnehmer die Anforderungen erfüllt hat. Der Arbeitgeber oder der EQ-Teilnehmer kann ein Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ bei der Landwirtschaftskammer beantragen und dazu das betriebliche Zeugnis vorlegen.
- Im Einzelfall kann die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung zum Gärtner / zur Gärtnerin angerechnet werden. Darüber entscheidet die Landwirtschaftskammer.

WELCHE FÖRDERUNG GIBT ES?

- Der Betrieb kann bei der örtlichen Agentur für Arbeit einen schriftlichen Antrag auf Förderung stellen.
- Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 276,- €/monatlich zuzüglich eines pauschalisierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser beträgt 142,- €.
- Das bedeutet: Vereinbaren Arbeitgeber und Teilnehmer eine Vergütung von 276,- € pro Monat, so entstehen dem Betrieb (wenn er die Förderung erhält) keine Kosten für die Vergütung. Die Betriebe zahlen lediglich die im Betrieb entstehenden Sach- und Personalkosten.

- Hinweise:
Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt.
Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.
Der Antrag ist vor Vertragsbeginn zu stellen.

WELCHE SCHRITTE MUSS DER BETRIEB UNTERNEHMEN?

- Förderungsfähigkeit des Teilnehmers mit der örtlichen zuständigen Agentur für Arbeit abklären.
- Förderungsantrag bei der Agentur für Arbeit stellen und Förderungszusage einholen.
- Sich als Betrieb für Einstiegsqualifizierungen beim Fachbereich "Berufsbildung im Gartenbau" der Landwirtschaftskammer melden.
- Abschluss des Qualifizierungsvertrages mit dem Teilnehmer.
- Vorlage des Qualifizierungsvertrages beim Fachbereich "Berufsbildung im Gartenbau" der Landwirtschaftskammer.
- Anmeldung zu den Sozialversicherungen. Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie gesetzliche Unfallversicherung).

WO ERHALTE ICH BERATUNG?

Bei der örtlichen zuständigen Agentur für Arbeit und im Fachbereich "Berufsbildung im Gartenbau" der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Gartenbau
Fachbereich Berufsbildung im Gartenbau

Hogen Kamp 51
26160 Bad Zwischenahn-Rostrup

Telefon: 04403 9796-42

Fax: 04403 9796-61

E-Mail: franz.wotte@lwk-niedersachsen.de